

Landesschülervertretung der Realschulen

zum 07. Dezember 2006

Anhörung zum neuen Schulgesetz im Landtag, 15.00 Uhr

Anmerkungen zum § 87 SchulG

Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

zu Absatz (2):

- Warum können Schülervertretungen in den Schulen eine Verbindungslehrkraft wählen und warum müssen sie dies nicht?
- Weshalb brauchen die Lehrkräfte nicht die Lehrbefähigung für die entsprechende Schulart, so lange es noch ein gegliedertes Schulwesen gibt? Und wir hoffen, dass es das noch sehr lange gibt!
- Weshalb die Vokabel Einsetzung für Verbindungslehrkräfte auf Kreis- und Landesebene? Bisher haben wir Schülerinnen und Schüler unsere Verbindungslehrkräfte immer gewählt.
- Weshalb also wird den Schülerinnen und Schülern das Wahlrecht genommen? Sie erhalten lediglich noch ein Vorschlagsrecht und das für Bildung zuständige Ministerium kann die Lehrkraft einsetzen, muss aber nicht!
- Weshalb die zeitliche Befristung ("kann bis zu dreimal eingesetzt werden"), gibt es bei Ministern u.a. auch nicht!)
- Wie weit reicht die Weisungsbefugnis der Schulaufsichtsbehörde bei Verbindungslehrkräften auf Kreis- und Landesebene (Beispiele!)? Wir befürchten eine Gängelung durch das für Bildung zuständige Ministerium.

§ 87

(2) Die Schülerversretung in der Schule kann eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer wählen. Wählbar sind nur Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Lehrerlaufbahn. Die Wahl der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal zulässig. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer kann beratend an den Klassenkonferenzen und den Fachkonferenzen teilnehmen, ausgenommen an den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen nach § 67 Abs. 4 und § 99. Auf Vorschlag der Kreisschülerversretung oder der Landesschülerversretung kann zu deren Unterstützung das für Bildung zuständige Ministerium schulartbezogen oder schulartübergreifend Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer für die Kreis- oder Landesebene einsetzen.

Anmerkungen:

1. Die Verbindungslehrkraft müsste doch die Befähigung für die jeweils entsprechende Lehrerlaufbahn besitzen.
2. Weshalb ist die Wiederwahl der Verbindungslehrkraft auf zweimal begrenzt?
3. Weshalb das Wort 'kann'? Ist dies nicht ein Eingriff in die freie Wahl der Schülerinnen und Schüler? Warum behält sich das für die Bildung zuständige Ministerium die Einsetzung von Verbindungslehrkräften auf Kreis- und Landesebene vor?
4. Dass dies nur schulartbezogen erfolgen sollte, ist bereits unter Anmerkung 1. zu § 85 dargestellt worden.